

## Laienverantwortung Regensburg e.V.

eine Vereinigung von Gläubigen nach Canon 215 des Kirchenrechts CIC



Oberster Gerichtshof in Rom – Apostolische Signatur – löst Ratlosigkeit aus. Er erklärt sich unbegründet für nicht zuständig. Weitere Ausführungen in seinem Dekret halten einer seriösen juristischen Analyse kaum stand.

Ausführliche Stellungnahme von Prof. Dr. J. Grabmeier zu dem Dekret in allen Einzelheiten

Mit Ausstellungsdatum vom 09.02.2007 wurde dem Beschwerdeführer Prof. Dr. Johannes Grabmeier am 10.03.2007 ein vierseitiges Dekret der Apostolischen Signatur in lateinischer Sprache per Einschreiben aus Rom zugestellt. Das Dokument ist in Kopie des Originals auf der Seite [www.laienverantwortung-regensburg.de](http://www.laienverantwortung-regensburg.de) nachzulesen. Auf der Seite des Bistums Regensburg <http://www.bistum-regensburg.de/default.asp?op=show&id=2554> findet sich eine Übersetzung in die deutsche Sprache.

### **Kirchlicher Rekurs gegen die Auflösung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Regensburg, gegen die Auflösung der Dekanatsräte und gegen die Aufhebung der Satzung der Pfarrgemeinderäte**

Prof. Grabmeier hatte sich als Mitglied des vom derzeitigen Bischof von Regensburg ohne Vorwarnung im November 2005 aufgelösten Diözesanrats der Katholiken im Bistum Regensburg, als Vorsitzender des aufgelösten Dekanatsrats Deggendorf-Plattling und als Mitglied des Pfarrgemeinderats von Deggendorf St. Martin, dessen Satzung aufgehoben und durch eine andere ersetzt worden war, gemäß Kirchenrecht CIC gegen diesen Entzug von Rechten im Rahmen eines sogenannten hierarchischen Rekurses zunächst an den Bischof, dann an die Kongregation für die Bischöfe in Rom gewandt. Obgleich nach Auffassung des Beschwerdeführers gemäß der Konstitution '*Pastor Bonus*' keinesfalls zuständig, wurde die Beschwerde an die Kleruskongregation weitergeleitet, die bereits im Vorfeld zweimal auf Bestellung dem Bischof von Regensburg in seinem Tun zu Hilfe geeilt war. Rechtzeitig zur Pfarrgemeinderatswahl 2006 hat diese Kongregation dann die Beschwerde zurückgewiesen und unter abenteuerlicher Verdrehung des Kirchenrechts gleich noch behauptet, dass die Beschlüsse der Würzburger Synode von 1972-1975 unter Beteiligung aller deutschen Bischöfe, Bistümer, viel namhafter Theologen und Vertreter des Klerus und der Laien, approbiert von Papst Paul VI. zur Umsetzung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in Deutschland seit der Neufassung des Kirchenrechts im Jahr 1983 ungültig wären – eine Brückierung des ganzen katholischen Deutschlands! Dagegen hat Prof. Grabmeier fristgerecht und ordnungsgemäß Einspruch beim obersten römischen Gerichtshof, der Apostolischen Signatur, eingelegt.

### **Begründungen des Rekurses und Ablauf des Verfahrens an der Apostolischen Signatur**

Im August 2006 hat der bei diesem Gericht zugelassene Kirchenrechtsanwalt des Beschwerdeführers einen 13-seitigen lateinischen Schriftsatz eingereicht, in dem die Beschwerde gegen die Auflösung der diözesanen Katholikenräte in der Diözese Regensburg sowie gegen die Feststellung der Kleruskongregation, die Beschlüsse der Würzburger Synode seien durch das neue Kirchenrecht von 1983 hinfällig, ausführlich und inhaltlich substantiell begründet worden war. Angeführt waren u.a. Schriftwechsel zwischen dem damaligen Kardinal Döpfner mit der Bischofskongregation zur Anerkennung der Beschlüsse der Synode, seinen persönlichen Gesprächen mit Papst Paul VI. und den schon damals plumpen, aber seinerzeit erfolglosen Versuchen der Kleruskongregation, die auch heute wieder im Disput stehende gemeinsame Verantwortung von Laien und Klerikern in einseitiger Weise zu Gunsten letzterer zu manipulieren. Auch die Verbindlichkeit der Anordnungen der Synode spielten eine qualifizierte Rolle, ebenso wie die gemäß des II. Vatikanischen Konzils wieder in Erinnerung gebrachte Eigenverantwortung der Laien beauftragt durch den Herrn selbst durch Taufe und Firmung.

Im Herbst hatte dann der Anwalt des Regensburger Bischofs und der Kleruskongregation geantwortet – dem Vernehmen erging er sich in historischen Ausführungen zur Geschichte der Laienmitwirkung in Deutschland und hatte dem substantiellen Vortrag der beschwerdeführenden Partei nichts wesentliches entgegenzusetzen. Charakteristisch für das Prozedere vor diesem Gericht war, dass der Beschwerdeführer diesen Schriftsatz nicht zur Kenntnis bekam. In solchen kirchlichen Prozesse, die keinen Richter im eigentlichen Sinne kennen, sondern nur ein Gremium von Erzbischöfen und Kardinälen als Art Richterkollegium, wird dann der „Promotor Justitiae“ – der Anwalt der Rechts – mit einem zusammenfassenden Gutachten tätig. Auf dieses Gutachten, das im Falle dieses Rekurses im Januar den

Anwalten der Parteien zugestellt wurde, konnte nochmals geantwortet werden. Das geschah Ende Januar. Auch hier wurden - dem Vernehmen nach - keinerlei stringente Gegenargumente zu den Ausfuhungen meines Rechtsvertreters vorgetragen, so dass sich der erneute Schriftsatz auf drei Seiten begrenzen lie.

Um so erraschender nun der Inhalt und die Begrndung des Urteils durch den Gerichtshof. Die Verhandlung dazu fand an einem der beschwerdefhrenden Partei nicht genau bekanntem Datum und unter Ausschluss der Parteien wie auch ohne Anwesenheit ihrer Rechtsvertretungen statt.

**Auflsung der Regensburger Rate sei kein Verwaltungsakt, gegen den man vorgehen knne, sondern wrde der gesetzgebenden Gewalt des Bischofs entspringen, das aus sich heraus unangreifbar sei**

Einleitend wird nach Beschreibung der Vorgeschichte im Dekret festgestellt, dass *„Satzungen keine Verwaltungsakte fr Einzelfalle sind.“* Dazu wird lediglich der can. 94  3 angegeben, der zwar aussagt, dass *„Vorschriften von Statuten, die kraft gesetzgebender Gewalt erlassen und promulgiert wurden, den Vorschriften der Canones ber die Gesetze unterliegen“.* Nicht im entferntesten jedoch wird auch nur der Versuch unternommen, zu begrnden, warum eine Dizesanratsatzung aus der gesetzgebenden Gewalt des Bischofs entspringen sein sollte. Genau das ist eben bei Katholikenraten wie beim Regensburger Dizesanrat **NICHT** der Fall. Auch der Hinweis darauf, dass man ein Promulgationsdekret einer Satzung nicht wie ein Dekret behandeln darf, sondern es wie ein Gesetz behandelt werden muss, reicht nicht aus. Schlielich wurde vom Beschwerdefhrer auch nicht die Errichtung der Statuten des Dizesanpastoralrats angegriffen, sondern die unberechtigte Auflsung des bestehenden Dizesanrats als Katholikenrat. Auch bersieht das Gericht, dass auch nicht das am 15.11.2005 vom Bischof vorgeschlagene „Musterstatut“ fr ein sich noch konstituierendes Dizesankomitee angegriffen wurde.

Hier zeigt sich letztlich auch der Kern des Streites in Regensburg. Ein Katholikenrat gibt sich selbst eine Satzung, er beschliet sie selbst und je nach rtlicher Konvention wird sie dann vom Bischof anerkannt oder im Amtsblatt der Dizese bekannt gemacht – keineswegs aber von ihm auf Grund seiner gesetzgebenden Gewalt erlassen. Trotz seines dazu widersprchlichen Handelns, erkennt diesen Punkt sogar der derzeitige Bischof von Regensburg an, da er fr das von ihm nun erwnschte Dizesankomitee lediglich die schon erwahnte „Mustersatzung“ vorgeschlagen hatte, die dann in der konstituierenden Sitzung dieses Komitees in veranderter (!) Form beschlossen wurde. Um die Tragweite dieser Vorgehensweise des Gerichts zu erkennen, mu man nun wissen, dass lediglich gegen „Verwaltungsakte fr Einzelfalle“ das oben erlauterte Vorgehen eines hierarchischen Rekurses mglich ist, keinerlei Weg aber gegen Gesetzesakte eines Bischofs, die offensichtlich auf Grund der Tragerschaft gttlichen Rechts im kirchlichen Rechtssystem unangreifbar sind. Selbst die Kleruskongregation hat die Tatsache, dass mit der Auflsung der Regensburger Rate ein Verwaltungsakt vorliegt, nie in Frage gestellt.

Weiter muss an den Wortlaut des entscheidenden Dekrets erinnert werden. Der Bischof von Regensburg nennt den Schriftsatz in dem er am 15.11.2005 die Auflsung des Dizesanrats der Katholiken anordnete, selbst ein Dekret. Wrtlich heit es darin *„Bischfliches Dekret betreffend den Dizesanrat der Katholiken in der Dizese Regensburg“.* Die dann zu Anfang dieses Dekrets erwahnten alten Satzungen des Dizesanrats der Katholiken im Bistum Regensburg sind allesamt zu ihrer Zeit als Dekrete promulgiert worden, nachdem die jeweiligen Dizesanrate sich diese Satzungen selbst gegeben hatten.

**Keine qualifizierte Auseinandersetzung mit den Argumenten der beschwerdefhrenden Partei**

Mit diesem Vorgehen entzieht sich dieses oberste Gericht einer inhaltlich notwendigen, materiellen Auseinandersetzung mit den strittigen und den dazu vorgetragenen Punkten und Argumenten. Das erweckt Zweifel an der Behauptung, dieses Gericht wrde neuerdings nicht mehr „in merito“, d.h. nach Ansehen und innerkirchlichem Rang einer Partei urteilen, sondern nach Recht und Gesetz das Vorgehen und die Inhalte bewerten. Mit einer materiell angemessenen Bewertung der Schriftsatze in qualifizierter Form mit adaquater Auseinandersetzung, Anerkennung oder Widerlegung der Argumente der Parteien scheint dieses Gericht offensichtlich berfordert.

**Bewertung weiterer „Argumente“ des Gerichts**

Grundsatzlich ist anzumerken, dass nach der vom Gericht festgestellten Unzustandigkeit die weiteren Ausfuhungen in der juristischen Fachsprache als sogenanntes „obiter dictum“ zu bewerten sind. Das sind nebenbei gemachte Ausfuhungen, die nicht im geringsten den Anspruch eines Richterspruchs erheben knnen. Das bischfliche Ordinariat verkennt also in seinen Deutungen und Wertungen („Grabmeier erneut gescheitert“, „Rom bestatigt“, „Rechtmaigkeit“) hier vllig den Gehalt dieser weiteren Ausfuhungen. Davon abgeleitete Forderungen an das ZdK entbehren offensichtlich jeglicher Grundlage! Dazu kommt, dass diese weiteren Ausfuhungen auch einer inhaltlichen und juristischen Bewertung nicht stand halten. Von den

weiteren „Argumenten“ des Dekrets seien nun noch die wichtigsten herausgegriffen und bewertet:

- **Bezug auf Laieninstruktion:** Es wird Bezug auf die sogenannte Laieninstruktion „Ecclesia de mysterio“ genommen. Darin hatte der Papst 1997 die nach kanonischem Recht universalkirchlich eingerichteten Räte in Erinnerung gerufen und dazu aufgerufen gegebenenfalls in diesem Zusammenhang entstandene überflüssige Doppelstrukturen zu beseitigen. Das sind nun aber ausschließlich Pastoral- und Priesterräte, nicht jedoch die im Verfahren betroffenen Katholikenräte, die zwar im II. Vatikanischen Konzil angeregt wurden, nicht aber eine direkte universalkirchliche Regelung im CIC fanden und sich daher u.a. auf das Vereinigungsrecht der Katholiken nach c. 215 berufen. Dieser Zusammenhang wurde mehrfach ausführlich dem Gericht erläutert, aber dennoch nun von ihm schlichtweg ignoriert.
- **Bezug auf Geheimprotokoll der Bayerischen Bischofskonferenz.** Es wird Bezug genommen auf ein Protokoll der Bayerischen Bischofskonferenz vom 02.03.2005. Dabei werden zwei Sätze aus einem geheimen Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung aus dem Zusammenhang gerissen. Dieser Kontext ist für Außenstehende wie dem Beschwerdeführer nur partiell nachvollziehbar und im Detail unbekannt. Nach seinen Kenntnissen konnte es am 02.03.2005 nur um eine andere, damals vom Bischof beabsichtigte Änderungen der Satzung, keineswegs aber um die mehr als ein halbes Jahr später (!) erfolgte Auflösung des Diözesanrates gehen. Im Zitat bleibt zudem unklar, wer da was genehmigen könne. Wenn überhaupt, dann spräche dieses Zitat doch eher **GEGEN** das Vorgehen des Bischofs von Regensburg im November 2005, da der Beschluss der Konferenz lautete, bis zu einer „einheitlichen Regelung“ (in ganz Bayern!) sollte man die alten Satzungen gegebenenfalls verlängern. Genau dieser geforderten Regelung widersetzte sich der Bischof von Regensburg mit den angegriffenen Dekreten vom November 2005 und geht einen Sonderweg außerhalb der Gemeinschaft der anderen bayerischen Bischöfe.
- **Verletzung der Verpflichtung zu rechtlichem Gehör:** „Argumente“ in Bezug auf den Vorwurf an den Bischof, er habe c. 50 verletzt, welcher aussagt, dass vor Erlassen eines Dekrets die Betroffenen wenn möglich zu hören seien, werden so „widerlegt“: Als „Begründung“ wird angeführt, vor dem Erlass der Dekrete hätte der Bischof dies öffentlich in Zeitungen bekannt gemacht. Das geschah in der Tat genau eine Woche vor dem Dekret. Bei der Gelegenheit wurde eine feststehende Entscheidung ohne jegliche Disputmöglichkeit angekündigt. Unter einer „Anhörung“ und „rechtlichem Gehör“ wird bei uns etwas anderes verstanden! Weiter wird auf eine Korrespondenz mit dem Präsidenten des Zentralkomitees der Katholiken verwiesen. Diese fand zu einem Zeitanderen Zeitpunkt statt. Schließlich wird noch erwähnt, es hätte Briefwechsel mit einigen Mitgliedern des ZdKs gegeben. Das ist uns zum einen völlig unbekannt, zum anderen auf für das uns zustehende rechtliche Gehör irrelevant. Weder mit dem Vorsitzenden des Gremiums, Fritz Wallner, auch nicht mit dem Vorstand des Diözesanrats, weder mit dem Hauptausschuss, dem auch der Beschwerdeführer angehörte – dies waren die einzig zwischen den Vollversammlungen handlungskompetenten Gremien - wurden solche Briefwechsel geführt. Auch gab es keinerlei persönlichen Kontakt. Lediglich am Abend des 14.11.2005 wurde der Vorstand zusammengerufen um ihn über die am nächsten Tag zu publizierenden Dekrete zu informieren.
- **Diözesanrat war auch ein wenig ein Pastoralrat:** Es wird behauptet, der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Regensburg hätte auch Funktionen eines Pastoralrats übernommen. Das wird von uns bestritten. Auch geschieht dies erneut ohne jegliche Begründung. Unsere Auffassung wird erhärtet durch die Tatsache, dass die Würzburger Synode vorgesehen hatte, dass die Katholikenräte ihre Vertreter in den Diözesanpastoralrat entsenden. Noch im Juli 2005 hat der Hauptausschuss des Diözesanrats den Bischof unter Bezug darauf aufgefordert einen Pastoralrat einzurichten. Sollten mangels Einrichtung eines Diözesanpastoralrats in der Diözese Regensburg, was ausschließlich die jeweiligen Bischöfe zu verantworten haben, dem Katholikenrat „Diözesanrat der Katholiken im Bistum Regensburg“ zum Wohle der Kirche und auf Wunsch des Bischofs auch Aufgaben zugewachsen sein, die normalerweise einem Pastoral eigen sind, dann ist diese Flexibilität zugunsten der Mitglieder des Diözesanrats bewertet werden. Keineswegs könnte man das nun dem Katholikenrat vorhalten.
- **Aberkennung der Legitimation zum Vorgehen:** Dem Beschwerdeführer wird die Aktivlegitimation, also die Berechtigung gegen die Errichtung eines Diözesanpastoralrats und eines weiteren Rats zur Koordination des Laienapostolats vorgehen zu können, aberkannt. weil er selbst diesen Räten nicht mehr angehört. Welch absurde Logik! Gegen das unrechtmäßige Vorgehen soll man nicht vorgehen können, weil man (unrechtmäßig!) dem Katholikenrat nicht mehr angehört. Der entscheidende Punkte ist zuden, das hier erneut vom Gericht vergessen wurde, dass ich nicht die Errichtung eines Diözesanpastoralrats angegriffen habe, sondern die unberechtigte Auflösung des existierenden Diözesanrats als Katholikenrat – was dann natürlich auch der Einrichtung eines neuen Katholikenrats widerspricht.

### Weglassungen und weitere Defizite

Auch die wichtigsten Auslassungen und Nicht-Beachtungen des Dekrets seien angeführt:

- Die thematisierte Problematik der Anordnungen der Würzburger Synode wird noch nicht einmal angesprochen.

- Der grobe Rechtsirrtum der Kleruskongregation in Bezug auf die angebliche Ungültigkeit der Beschlüsse der Würzburger Synode wird übergangen.
- Das Dekret spricht am Ende sogar selbst davon, dass es einige Aspekte ausgelassen hätte.
- Die Zuständigkeit der Kleruskongregation wird als gegeben vorausgesetzt und nicht begründet, obgleich die Zuständigkeit vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt wurde.

### **Nicht Zulassung des Rekurses – angeblich offenkundige Entbehrung jeglicher Grundlage**

Angesichts dieser Erläuterungen muss der Beschwerdeführer es als Hohn empfinden, wenn der am 09.02.2007 unter Teilnahme des Präfekten der Apostolischen Signatur, Kardinal Vallini, tagende Kongress zum Schluss kommt, dass der Rekurs nicht zugelassen wird, ihm auch nicht der weitere Rechtsweg durch eine Verhandlung bei der Vollversammlung der Erzbischöfe und Kardinäle der Apostolischen Signatur zugestanden wird, da es angeblich offenkundig sei, dass seine Beschwerde jeglicher Grundlage entbehre. Das bezieht sich auf das aktuelle Verfahren. Gegen diese Zurückweisung kann aber dennoch noch einmal innerhalb von 15 Tagen rekuriert werden. Auch das ist für alle Beteiligten sehr verwirrend. Jeglicher Hinweis auf Widerspruchsrechte fehlen im Dekret selbst.

Besonders bemerkenswert an diesem Dekret ist schließlich auch noch, dass es ausdrücklich aufruft, dieses Urteil an alle rechtlich Betroffenen weiterzuleiten, da ansonsten immer die strengste Vertraulichkeit und Geheimhaltung gefordert wird!

### **Förderverein Laienverantwortung Regensburg – Gemeinnützigkeit – Spenden**

Der Zweck der "Laienverantwortung Regensburg e.V." ist die Förderung der Religion insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Laienverantwortung und des Laienapostolats in der Diözese Regensburg. Über seine Aktivitäten und Grundlagen der Arbeit der Laienverantwortung mit Dokumenten und Links informiert der Förderverein auf seiner Internetseite [www.laienverantwortung-regensburg.de](http://www.laienverantwortung-regensburg.de) mit Satzung und Antrag zur Mitgliedschaft zu finden. Die Gläubigen sind aufgerufen, die Arbeit auch durch Spenden auf das Konto mit der Nummer 55 71 88 bei der Raiffeisenbank Mengkofen-Loiching eG, BLZ 743 697 04 zu unterstützen. Die Spenden sind von der Steuer absetzbar. Spendenquittungen dafür werden ausgestellt. Bis 100 € genügt der Überweisungsbeleg, wenn Sie folgendes darauf notieren: Gemeinnützige Spende für religiöse Zwecke an die Laienverantwortung Regensburg e.V. gemäß vorläufiger Bescheinigung vom 29.11.2006 des FA Deggendorf.

### **Kontakt und Nachfragen:**

Laienverantwortung Regensburg e.V., eine Vereinigung von Gläubigen nach c. 215 des Kirchenrechts CIC  
 Prof. Dr. Johannes Grabmeier, Köckstr. 1, 94469 Deggendorf, Tel. 0991-2979-584, 0171-550-3789, Fax: 0-1803-5518-17747, Email: [johannes.grabmeier@laienverantwortung-regensburg.de](mailto:johannes.grabmeier@laienverantwortung-regensburg.de)